

Ringerriege Einsiedeln



Statuten der Ringerriege Einsiedeln

Gültig ab 2023

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ringerriege Einsiedeln (RRE; gegründet am 11. Mai 1985) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in Einsiedeln.

Art. 2 Zweck

¹ Die RRE bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Ringsports.

² Sie ist politisch und konfessionell neutral und kann zur Erfüllung ihres Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der RRE steht grundsätzlich allen natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr offen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

² Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit unter Zustimmung des Vorstands erfolgen.

³ Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Die RRE besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendlichen, Schülern, Ehrenmitgliedern, Verdienstmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle lizenzierten Personen ab dem 21. Altersjahr.

Jugendliche

Jugendliche sind alle lizenzierten Personen zwischen dem 16. und dem 20. Altersjahr.

Schüler

Schüler sind alle lizenzierten Personen bis zum 16. Altersjahr. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die RRE verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Verdienstmitglieder

Zu Verdienstmitgliedern können Personen inner- oder ausserhalb des Vereins für besondere Dienste ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind alle nicht lizenzierten Personen ab dem 18. Altersjahr.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Neuentretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RRE zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

³ Die Mitglieder bezahlen einen Jahrensbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung bestimmt wird. Ehren-, Verdienst- und Vorstandsmitglieder sowie Kampfrichter sind von der Beitragspflicht enthoben. Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht entheben.

⁴ Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zu versichern. Die RRE kann für die durch Unfälle, Krankheiten, Diebstähle oder sonstigen Schäden entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.

⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über private Sponsoren zu informieren. Diese dürfen die Vereinssponsoren nicht konkurrenzieren.

Die Mitglieder haben sich an die Statuten von Swiss Sport Integrity zu halten. Sie sind Bestandteil der internen Regelungen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds.

² Ein Austritt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten ist jederzeit möglich. Der Vorstand vollzieht die Austritte unter Bekanntgabe an der Generalversammlung.

³ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und allfälliger Anträge eingeladen.

² Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

³ Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder (ausser Aktiv- und Nachwuchstrainer, die vom Vorstand gewählt werden) und der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sämtlicher Mitglieder;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Behandlung von Anträgen;
- f) Auflösung des Vereins.

⁴ Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell (durch Präsenzliste)
2. Wahl von 2 Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresberichte: - des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- des technischen Leiters
- des Nachwuchstrainers
- der Kommissionen
6. Mutationen (Eintritte und Austritte)
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

⁵ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr. Die Beschlussfassung erfolgt bei Sachabstimmungen mit einfachem Mehr und bei Wahlen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr und im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

⁶ 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mit der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Präsidenten zu richten. Ebenso kann der Vorstand eine ao. Generalversammlung einberufen.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem technischen Leiter;
- c) dem Kassier;
- d) dem Aktuar;
- e) dem Aktivtrainer;
- f) dem Nachwuchstrainer;
- g) dem Sponsoringverantwortlichen;
- h) dem Materialwart;
- i) dem Festwirt;
- j) dem J+S-Coach.

² Die ordentliche Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre (ausser Aktiv- und Nachwuchstrainer, deren Amtszeit vom Vorstand bestimmt wird). Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jährlich nach Möglichkeit die Hälfte der Vorstandsmitglieder in die Wahl kommt.

³ Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise auch zwei Chargen bekleiden.

⁴ Ein während des Vereinsjahres ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist an der nächsten GV oder ao. GV zu ersetzen. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, eine freiwerdende Vorstandscharge übergangsweise durch eine geeignete Person zu besetzen.

⁵ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

⁶ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁷ Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle bestimmt der Vorstand.

⁸ Der Vorstand kann mit Trainern und Ringern einen befristeten Vertrag abschliessen, der diese eine bestimmte Zeit an die RRE bindet. Die Festlegung der Höhe von Lohn-, Transfer-, Vergütungs- und Entschädigungszahlungen obliegt dem Vorstand.

⁹ Der Vorstand kann bei anderen dringenden Geschäften eine Kompetenzlimite von CHF 8'000.00 in Anspruch nehmen.

¹⁰ Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss dem Präsidenten bis Ende November schriftlich mitgeteilt werden.

¹¹ Die Vorstandsmitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Aufgaben.

Präsident

Er leitet die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er empfängt die Korrespondenz und leitet diese an die entsprechenden Stellen weiter. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen zu zweien für den Verein. An der GV legt er einen schriftlichen Bericht vor.

Technischer Leiter

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er gibt Anlässe wie kantonale und eidgenössische Ringertage oder Turniere irgendwelcher Art bekannt und erledigt die Anmeldungen. An der GV legt er zusammen mit dem Aktivtrainer einen schriftlichen Bericht vor.

Kassier

Er verwaltet das Vereinsvermögen, bezahlt die anfallenden Rechnungen und zieht Jahres- und Lizenzbeiträge ein. Er zahlt die Versicherungsbeiträge ein. Er erstellt ein Jahresbudget und ein Mitgliederverzeichnis. Er legt an der GV schriftlich die Abrechnung vor. Die Rechnung ist vor der GV durch die beiden Rechnungsprüfer zu prüfen.

Aktuar

Er fasst Protokolle über die Generalversammlung, die Sitzungen und übrigen Versammlungen. Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz.

Aktivtrainer

Er leitet das Training und legt die Trainingszeiten fest. Er erledigt zusammen mit dem technischen Leiter die Anmeldungen zu den Turnieren. Er bestimmt die Anlässe, die besucht werden. Er führt eine Trainingskontrolle. Er stellt die Mannschaft zusammen und legt den Einsatz in den einzelnen Gewichten fest. Er organisiert mit dem technischen Leiter nach Bedarf Trainingslager. An der GV legt er zusammen mit dem technischen Leiter einen Bericht vor.

Nachwuchstrainer

Er stellt ein Tätigkeitsprogramm zusammen, das der Jugend angepasst ist. Er ist für den Trainingsbetrieb verantwortlich. Er organisiert mit dem technischen Leiter nach Bedarf Trainingslager. An der GV legt er einen Bericht vor.

Sponsoringverantwortlicher

Er ist für das Haupt-, Banden-, Trainer-, Trikot-, Material-, Tischset- und weitere Sponsoring verantwortlich.

Materialwart

Er verwaltet das Vereinsmaterial. Er ist bei Anlässen Materialverwalter, Personal- und Bauchef. Er ist zuständig für das Aufstellen, Abräumen und Versorgen der Tribüne und der weiteren Infrastruktur. Er besorgt sämtliche Formulare (Punktezetteln, Mannschaftsliste) und weitere Gegenstände für einen Anlass. Er führt eine Inventarliste, über die er jährlich dem Vorstand Rechenschaft ablegen muss. Er ist verantwortlich für die Unterhaltsarbeiten im Trainingsraum.

Festwirt

Er ist für die Bewirtschaftung an den Anlässen zuständig.

J+S-Coach

Er ist für den Jugend- und Sportbereich verantwortlich. Er meldet die J+S-Kurse an und rechnet diese ab.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen rechtzeitig vor der Generalversammlung die Kassaführung, die Fonds, die Kassen und das Inventar. Sie legen der GV ihren Bericht mit den notwendigen Anträgen vor. Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassabücher und Protokolle einzusehen.

² Die Revisoren werden jährlich von der GV gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Finanzwesen

Art. 11 Vereinsvermögen und Einnahmen

¹ Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassabestand, den Bankguthaben, den Fonds und dem Inventar.

² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Sponsoring- und Gönnerbeiträgen, den Matcheinnahmen und den sonstigen Einnahmen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenänderung

Eine Revision der Statuten kann nur anlässlich der Generalversammlung erfolgen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Löst sich der Verein auf, wird das vorhandene Vermögen und Inventar zuhanden einer allfällig neu entstehenden Ringerriege beim Bezirk deponiert. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten von 2005.

Der Präsident

Die Aktuar

Werner Schönbächler

Remo Hausherr